

Referentenentwurf

Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes NRW

Das Schulgesetz Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV.NRW. S. 97), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) In der Schule werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.“

b) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 6 bis 9.

c) Der bisherige Absatz 9 wird aufgehoben.

2. Dem § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die nicht nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen unterrichtet werden (zieldifferent), werden zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 19 Absatz 4).“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

“(1) Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Die sonderpädagogische Förderung umfasst die Förderschwerpunkte

1. Lernen,
2. Sprache,

3. Emotionale und soziale Entwicklung,
4. Hören und Kommunikation,
5. Sehen,
6. Geistige Entwicklung,
7. Körperliche und motorische Entwicklung.

(3) Die sonderpädagogische Förderung hat im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen das Ziel, die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu den Abschlüssen zu führen, die dieses Gesetz vorsieht (zielgleich). Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte.

(4) Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 12 Absatz 4). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen daneben weitere Förderschwerpunkte festgestellt sind. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. Besteht ein solcher Bedarf, schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist, das der Empfehlung der Schule oder dem bisherigen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers entspricht. § 20 Absätze 3 und 5 bleiben unberührt. Vorher holt die Schulaufsichtsbehörde ein sonderpädagogisches Gutachten sowie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und beteiligt die Eltern.“

- d) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Die Schulaufsichtsbehörde berät die Eltern und informiert sie über weitere Beratungsangebote.

(7) In besonderen Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule den Antrag nach Absatz 5 stellen, insbesondere

1. wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann,
2. bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.

Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die allgemeine Schule den Antrag frühestens stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler drei Jahre lang in der Grundschule die Schuleingangsphase besucht hat. Nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.“

- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:

„(8) Das Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sowie zur Festlegung der Förderschwerpunkte und Benennung geeigneter Schulen einschließlich der Beteiligung der Eltern und die Vergabe der Abschlüsse nach Maßgabe des Absatzes 4.“

- f) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 9 und 10.

4. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die allgemeinen Schulen (allgemein bildende Schulen und Berufskollegs),“.

- bb) In Nummer 2 wird dem Wort „Förderschulen“ das Wort „die“ vorangestellt.

- cc) Die Nummer 3 wird aufgehoben.

- dd) Die Nummer 4 wird die Nummer 3 und dem Wort „Schulen“ wird das Wort „die“ vorangestellt.

- b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2) In der allgemeinen Schule wird der Unterricht als Gemeinsames Lernen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Klassenverband oder in der Lerngruppe erteilt. Er erstreckt sich auf alle Unterrichtsvorgaben nach § 19 Absätze 3 und 4. Hierbei sind Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.

(4) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

(5) In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen. Dies setzt voraus, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen am gewählten Förderort nicht erfüllt sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Gründe dar und gibt den Eltern die Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Gleichzeitig informiert sie über weitere Beratungsangebote.

(6) Schulträger können auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7 und seinem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Förderschulen sind nach Förderschwerpunkten gegliedert.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

- f) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden aufgehoben.

5. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Kinder und Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können, wenn das Bildungsziel in anderer Weise nicht erreicht werden kann und Hilfen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches erforderlich sind, auf Vorschlag des Jugendamtes und mit Zustimmung der Eltern durch die Schulaufsichtsbehörde ihre Schulpflicht in Einrichtungen der Jugendhilfe erfüllen. Verweigern die Eltern ihre Zustimmung, so ist eine Entscheidung nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches herbeizuführen.“

6. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. während des Grundwehrdienstes, des Zivildienstes oder eines Bundesfreiwilligendienstes,“.

- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „wenn der Träger der Einrichtung einen hinreichenden Unterricht erteilt“ durch die Wörter „das nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen abgeleistet wird“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Schülerinnen und Schüler, die selbst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten sonderpädagogischer Unterstützung nicht gefördert werden können, ruht die Schulpflicht.“

7. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Schulträger kann die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, wenn

1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20 Absatz 2) eingerichtet wird,
2. rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und
3. im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz nicht unterschritten wird.

Die Vorschriften zu den Klassengrößen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz bleiben unberührt.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 5 bis 9.

8. § 65 Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Vorschlag der Schule zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2),“.

9. In § 76 Nummer 8 werden die Wörter „Gemeinsamen Unterrichts“ durch die Wörter „Gemeinsamen Lernens“ ersetzt.

10. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „gleichmäßigen“ ein Komma und das Wort „inklusive“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schularten“ die Wörter „einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2)“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „vielfältiges“ ein Komma und das Wort „inklusives“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Schularten,“ die Wörter „Orte des Gemeinsamen Lernens,“ eingefügt.
 - bb) In Nummern 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Schularten“ ein Komma und die Wörter „Orten des Gemeinsamen Lernens“ eingefügt.
11. In § 84 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 46 Absatz 4 und 5“ durch die Angabe „§ 46 Absätze 5 und 6“ ersetzt.
12. § 132 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
 - „(1) Kreise und kreisangehörige Gemeinden als Schulträger können im Gebiet eines Kreises mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde vereinbaren, ihre Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und mit dem Förderschwerpunkt Sprache auch dann aufzulösen, wenn sie die in der Verordnung über die Mindestgrößen von Förderschulen bestimmten Schülerzahlen erreichen. Dabei muss gewährleistet sein, dass allein die allgemeine Schule Ort der sonderpädagogischen Förderung ist; § 20 Absätze 4 und 5 und § 78 Absatz 4 sind in diesem Fall nicht anwendbar. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für kreisfreie Städte als Schulträger. Die Rechtsstellung der Schulen in freier Trägerschaft bleibt unberührt.
 - (2) Auf Antrag eines Schulträgers kann die obere Schulaufsichtsbehörde die Auflösung aller Förderschulen eines oder mehrerer der unter Absatz 1 genannten Förderschwerpunkte zugunsten eines inklusiven Schulangebots genehmigen. Absatz 1 Satz 2 gilt auch in diesem Fall. § 78 Absätze 1 bis 3 bleiben unberührt.
 - (3) Im Fall des Absatzes 1 können öffentliche und freie Schulträger Unterstützungszentren einrichten. Ein Unterstützungszentrum ist eine Schule, in der Schülerinnen und Schüler mit einem besonders ausgeprägten, umfassenden Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung befristet mit dem Ziel unterrichtet und erzogen werden, sie auf die Rückkehr in den Unterricht ihrer allgemeinen Schule vorzubereiten. Die Kinder und Jugendlichen bleiben Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule. Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in ein Unterstützungszentrum setzt ein Verfahren nach § 19 Absatz 5 oder 7 vor-

raus. § 37 Absatz 3 bleibt unberührt. Unterstützungszentren in öffentlicher Trägerschaft werden durch die Änderung einer bestehenden Schule errichtet.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4.
- d) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden aufgehoben.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

(1) Eltern können die Rechte auf Gemeinsames Lernen aus § 19 und § 20 SchulG für ihre Kinder geltend machen, die ab dem Schuljahr 2013/2014 die Klasse 1 einer Grundschule, die Klasse 5 einer weiterführenden Schule, die Eingangsklasse einer gymnasialen Oberstufe oder die Eingangsklasse eines Berufskollegs besuchen werden. Ab dem Schuljahr 2014/2015 und den darauf folgenden Schuljahren erstreckt sich dieses Recht auch auf die jeweils nächsthöhere Klasse.

(2) Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung gemäß § 20 Absatz 5 des Schulgesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV.NRW. S. 278) sind bis spätestens zum 31. Juli 2014 aufzulösen.

(3) Integrative Lerngruppen gemäß § 20 Absatz 8 des Schulgesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV.NRW. S. 97), können letztmalig zum Schuljahr 2013/2014 gebildet werden. Danach können sie auslaufend fortgeführt werden.

Artikel 3

Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Im Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV.NRW.S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom..., wird die Anlage 1 wie folgt geändert:

Nach Nummer 1.11¹ der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen wird folgende Nummer angefügt:

„1.12 Die zur Schulleitung gehörenden Ämter an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen können auch Lehrkräften mit der Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung, zum Lehramt für Sonderpädagogik oder zum Lehramt an Sonderschulen verliehen werden.“

¹ Die Nummerierung berücksichtigt bereits eine Änderung der Landesbesoldungsordnungen durch einen Gesetzentwurf des FM.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft. Die Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention vom 13. Dezember 2006 durch Artikel 1 und 2 wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Das Ministerium berichtet dem Landtag darüber bis zum 31. Dezember 2018.

Begründung:

Allgemeiner Teil

I. Anlass

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (Behindertenrechtskonvention - VN-BRK) ist aufgrund der Ratifizierung durch Deutschland im Jahre 2009 für Bund, Länder und Gemeinden völkerrechtlich verbindlich.

Zentrales Anliegen des Übereinkommens in der Bildung ist aus der Sicht der Länder, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in das allgemeine Bildungssystem einzubeziehen und damit auch das gemeinsame zielgleiche oder zieldifferente Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen in der allgemeinen Schule. Allgemeine Schulen sind die allgemein bildenden und die berufsbildenden Schulen ohne Förderschulen oder Förderzentren (vgl. den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. November 2010).

Die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen unterliegen dem Vorbehalt der progressiven Realisierung (Artikel 4 Abs. 2 VN-BRK). Die notwendigen Änderungen können nicht innerhalb eines kurzen Zeitraums erreicht werden und es besteht eine Konkurrenz zu den anderen gleichrangigen staatlichen Aufgaben.

Es obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen aufgrund seiner Gesetzgebungskompetenz für das Schulwesen, die in Artikel 24 VN-BRK enthaltenen vertraglichen Bestimmungen zur inklusiven Bildung in Landesrecht zu transformieren. Hierzu hat sich der Landtag in seinem Beschluss „UN-Konvention zur Inklusion in der Schule umsetzen“ vom 1. Dezember 2010 (LT-Drs. 15/680) bekannt. Er hat dabei ausdrücklich erklärt, dass Kinder „den Rechtsanspruch auf Inklusion“ brauchen. Die allgemeine Schule soll auch für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen der „Regelförderort“ sein; Eltern sollen für ihre Kinder aber alternativ die Förderschule wählen können. Aus diesem Beschluss folgt, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen grundsätzlich nicht gegen den Elternwillen auf Förderschulen verwiesen werden dürfen.

In seinem weiteren Beschluss „Zusammen lernen – zusammenwachsen, Eckpunkte für den Weg zur inklusiven Schule in NRW“ vom 4. Juli 2012 (LT-Drs. 16/118) hat der Landtag die Landesregierung gebeten, zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage wird das Gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zum gesetzlichen Regelfall. Die Eltern müssen nicht länger die Teilnahme eines Kindes mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an einer allgemeinen Schule eigens beantragen. Die Schulaufsicht benennt in Abstimmung mit dem Schulträger allgemeine Schulen, die dafür personell und sächlich ausgestattet sind.

Die Entscheidung über einen zieldifferenten Bildungsgang trifft die Schulaufsichtsbehörde, im Förderschwerpunkt Lernen frühestens am Ende der Schuleingangsphase.

Bis dahin werden die Schülerinnen und die Schüler entsprechend ihrer individuellen und sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe gefördert.

Im Schuljahr 2011/12 besuchten 99.013 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die öffentlichen und die privaten Förderschulen. Hinzu kamen 2.445 Schülerinnen und Schüler der Schulen für Kranke und 2.151 Schülerinnen und Schüler an den Freien Waldorfschulen und den Freien Waldorfförderschulen. 26.578 Schülerinnen und Schüler wurden an allgemeinen Schulen unterrichtet. Die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an öffentlichen und privaten Schulen entsprach einem Anteil von 4,7 % aller Schülerinnen und Schüler; im Jahre 1991 waren dies noch 3,1 %.

Im Schuljahr 2011/12 betrug die Integrationsquote (Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die allgemeine öffentliche und private Schulen besuchen) in der Primarstufe 28,5 % (Schuljahr 2008/09: 20,3 %) und in öffentlichen Schulen der Sekundarstufe I 14,0 % (Schuljahr 2008/09: 8,1 %).

II. Lösung

Der Entwurf des Änderungsgesetzes folgt den genannten Beschlüssen des Landtags, den darin formulierten Zielen und den an die Landesregierung gerichteten Anforderungen, soweit es dazu gesetzlicher Änderungen im Schulgesetz bedarf.

Außerdem folgt der Gesetzentwurf dem Konsens unter den Ländern, wie er in folgenden Beschlüssen der Kultusministerkonferenz seinen Ausdruck gefunden hat:

- „Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention - VN-BRK) in der schulischen Bildung“ vom 18. November 2010,
- Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen vom 20. Oktober 2011.

Nordrhein-Westfalen hat diese Beschlüsse maßgeblich beeinflusst. Die Landesregierung misst einem abgestimmten Vorgehen der Länder in Grundfragen der sonderpädagogischen Förderung einen großen Wert bei.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat eine langjährige Tradition gemeinsamen Lernens, die es nunmehr unter der Geltung der VN-BRK fortzuschreiben gilt.

Entscheidende Impulse für eine personenbezogene, individualisierende Sichtweise, bei der sonderpädagogische Förderung und integrative Bildung Vorrang vor einer institutionsbezogenen Förderung haben, lieferten zunächst die „Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland“ aus dem Jahr 1994 und das ebenfalls 1994 in das Grundgesetz aufgenommene Benachteiligungsverbot in Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG.

Dadurch wurden in den Ländern Entwicklungen in Gang gesetzt, die den Abbau von Barrieren und die gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen zum Ziel haben. Insgesamt wurden damit auch die allgemeine Schule als Ort sonderpädagogischer Förderung bestimmt und zugleich die Subsidiarität sonderpädagogischer Förderung betont. Der Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen hat bereits mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung vom 24. April 1995 (GV. NRW. S. 376) die Gleichwertigkeit der Förderorte dadurch zum Ausdruck gebracht, dass Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung ihre Schulpflicht entweder durch den Besuch einer allgemeinen Schule oder durch den Besuch einer (damals noch so genannten) Sonderschule erfüllen konnten. Auch im Schulgesetz vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102) bringen die Bestimmungen in § 2 Absatz 9 und § 20 Absatz 1 die Gleichwertigkeit der Förderorte „allgemeine Schule“ einerseits und „Förderschule“ andererseits zum Ausdruck, wobei die Einrichtung von Gemeinsamen Unterricht ausdrücklich die Zustimmung des Schulträgers voraussetzt.

Gemeinsames Lernen ist bereits heute in § 20 SchulG inhaltlich verankert. Dessen Absatz 1 stellt die allgemeinen Schulen als Orte der sonderpädagogischen Förderung an die erste Stelle. Der hier vorgestellte Gesetzentwurf schreibt diese Rechtslage im Lichte der VN-BRK fort.

Das Angebot für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, anstelle einer allgemeinen Schule eine Förderschule zu besuchen, bleibt einstweilen bestehen. Mittelfristig kann sich die Zahl der Förderschulen in dem gleichen Maß verringern, wie der Ausbau von Angeboten des Gemeinsamen Lernens zu einem inklusiven Schulsystem führt. Die Geschwindigkeit, mit der sich diese Entwicklung vollzieht, hängt im Wesentlichen davon ab, welche Schulangebote die Schulträger einrichten und von den Eltern der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen gewünscht werden. Die Eltern entscheiden dabei im Rahmen ihres natürlichen Rechts, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen (Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 LV).

Gemeinsames Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf soll in den kommenden Jahren stetig ausgebaut werden. Der Weg dahin ist in den verschiedenen Regionen des Landes, aber auch in den Schulstufen unterschiedlich weit. Er wird nahezu überall über sogenannte „Vorreiterschulen“ vollzogen werden, denen andere Schulen folgen. Auch hier soll ein einmal eingerichtetes Angebot nicht statisch bleiben, sondern dem Bedarf und der Zielsetzung eines inklusiven Schulsystems entsprechend schrittweise ausgebaut werden. Mittelfristig könnte - jedenfalls in bestimmten Förderschwerpunkten - die allgemeine Schule alleiniger Ort der sonderpädagogischen Förderung werden.

Artikel 4 belegt, dass dieser Gesetzentwurf ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einem inklusiven Schulwesen ist. Er gibt der Landesregierung auf, den Prozess wissenschaftlich zu begleiten, die Wirkungen von Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes zu überprüfen und dem Landtag bis zum 31. Dezember 2018 darüber zu berichten. Die Ergebnisse der Transformation sollen einem Monitoring unterzogen und für die Weiterentwicklung des Schulwesens genutzt werden.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2)

Zu Absatz 5

Satz 1

Der gesetzliche Bildungs- und Erziehungsauftrag in § 2 Schulgesetz ist der verbindliche Rahmen für die gesamte Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Schule. Er wird im neuen Absatz 5 um die inklusive Bildung und Erziehung als Ziel erweitert. Das Attribut „inklusiv“ ist aus der englischsprachigen Fassung des Artikels 24 VN-BRK („inclusive education system at all levels“) übernommen.

Der Begriffswandel von der Integration zur Inklusion bedeutet, dass es nicht mehr darum gehen kann, Menschen zur Teilhabe an einem Regelsystem zu befähigen, sondern dieses Regelsystem so einzurichten, dass es gleichermaßen den Bedürfnissen aller Menschen - auch denen mit Behinderungen - gerecht wird.

Bereits in seinem Beschluss vom 1. Dezember 2010 hat der Landtag die wesentlichen inhaltlichen Unterschiede zwischen inklusiver und integrativer Bildung benannt: Die integrative Pädagogik ist auf die Eingliederung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen gerichtet. Eine inklusive Pädagogik sortiert erst gar nicht aus. Strukturen und Didaktik sind von vornherein auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und auf individuelles Fördern und Fordern ausgerichtet. Aus der Sicht des Landtags ist deshalb eine Neuorientierung in der sonderpädagogischen Förderung notwendig, die die gegenwärtige integrative Phase als Übergangsphase zu einem inklusiven Gemeinsamen Lernen bis zum Ende der Pflichtschulzeit betrachtet.

Inklusives Lernen erstreckt sich über den Unterricht im engeren Sinne hinaus auf das gesamte Schulleben sowie auf das soziale und das informelle Lernen.

Subjektiv-öffentliche Rechte auf Inklusion gewährleistet das Gesetz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in § 19 und § 20.

Nach dem Beschluss des Landtags vom 1. Dezember 2010 ist die allgemeine Schule künftig der Regelförderort. Das ist eine grundlegende Vorgabe für den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Sie wird daher an hervorgehobener Stelle in das Schulgesetz aufgenommen und kehrt in den Vorschriften für die sonderpädagogische Förderung in § 20 Absatz 4 wieder.

Aufgrund des § 2 Absatz 12 gilt der neue Absatz 5 als Leitentscheidung für ein inklusives Schulsystem auch für Ersatzschulen. Artikel 24 VN-BRK bezieht sich nicht allein auf das öffentliche Bildungswesen, sondern schließt die Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft ein. Unberührt bleibt das in der Privatschulfreiheit begründete Recht der Ersatzschulen, über die Auswahl ihrer Schülerinnen und Schüler zu entscheiden und sich eine besondere Prägung zu geben (§ 101 Absatz 3).

Satz 2

Der neue Satz 2 tritt an die Stelle des bisherigen Absatzes 9.

Der hier und an anderen Stellen im Gesetz verwendete Begriff „sonderpädagogische Unterstützung“ an Stelle von „sonderpädagogische Förderung“ wird gewählt, wenn es um den individuellen Bedarf einer Schülerin oder eines Schülers geht. Der Begriff „sonderpädagogische Förderung“ beschreibt dagegen den Auftrag der Schulen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 12)

Diese Änderung macht klar, dass es auch zum Auftrag der allgemeinen Schulen gehört, am Ende der Sekundarstufe I eigene Abschlüsse an Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischer Unterstützung zu vergeben, die zieldifferent unterrichtet werden. Der Fachbegriff der zieldifferenten Förderung (im Gegensatz zur zielgleichen Förderung in § 19 Absatz 3 Satz 1) wird in den Gesetzestext aufgenommen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 19)

Zu Absatz 1

Nach geltendem Recht hängt sonderpädagogischer Förderbedarf davon ab, dass eine Schülerin oder ein Schüler wegen einer Behinderung nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule teilnehmen kann. Eine inklusive Schule ist eine allgemeine Schule mit den personellen und sächlichen Voraussetzungen für die sonderpädagogische Unterstützung der Schülerinnen und Schüler. Hieran zeigt sich das gewandelte Verständnis der sonderpädagogischen Förderung: Nicht die Schülerin oder der Schüler muss sich an das Bildungsangebot der Schule anpassen, sondern umgekehrt diese an die Bedürfnisse der Schülerin oder des Schülers.

Einer Behinderung folgt nicht in jedem Fall ein umfassender Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Sie kann aber rechtfertigen, dass im Einzelfall von Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen abgewichen wird (zum Beispiel in der Sekundarstufe I nach § 9 Absatz 1 APO-S I – BASS 13-21 Nr. 1.1). Nur wer aufgrund einer Behinderung besondere Unterstützung benötigt, um in der Schule erfolgreich mitarbeiten zu können, wird sonderpädagogisch gefördert.

Anders als das geltende Recht verzichtet die Neufassung darauf, die Behinderungen mit Attributen („körperlich“, „seelisch“, „geistig“) zu beschreiben. Diese könnten den Eindruck erwecken, dem Gesetzentwurf liege ein überwundener Behinderungsbegriff zugrunde, der den Aspekt der umfeldbezogenen Barrieren noch nicht aufnehme.

Die neue Begrifflichkeit „Lern- oder Entwicklungsstörung“ folgt dem § 4 AO-SF. Die Lern- und Entwicklungsstörungen können sich wechselseitig bedingen und umfassen Lernbehinderung, Sprachbehinderung und Erziehungsschwierigkeit.

Der Behindertenbegriff des Absatzes 1 lässt unberührt, dass sich die sonderpädagogische Unterstützung allein auf die in Absatz 2 bestimmten Förderschwerpunkte erstreckt.

Unberührt bleibt außerdem, dass der Behindertenbegriff der VN-BRK für den schulischen Bereich Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sowohl mit als auch ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf umfasst. Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung und ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf besuchen schon heute allgemeine Schulen. Insoweit bedarf es keiner Anpassung des Schulgesetzes an die VN-BRK.

Zu Absatz 2

Die Nummern 1 bis 7 werden unverändert aus dem bisherigen § 20 Absatz 2 übernommen. Hierbei geht es aber nach dem neu gefassten Obersatz nicht mehr allein um die Gliederung der Förderschulen, sondern um die sonderpädagogische Förderung schlechthin in allen Lernorten.

Zu Absatz 3

Der bisherige § 20 Absatz 4 wird mit Ausnahme der Regelungen über die Vergabe von Abschlüssen (vgl. Absatz 4) in § 19 übertragen. Der Fachbegriff der zielgleichen Förderung (im Gegensatz zur zieldifferenten Förderung in § 12 Absatz 4) wird in den Gesetzestext aufgenommen. Die Vorschrift verdeutlicht, dass Gemeinsames Lernen nicht zwischen zielgleicher und zieldifferenten Förderung unterscheidet. Sie gehört deshalb in den Regelungsbereich des § 19 und nicht des § 20.

Zu Absatz 4

Nach der Empfehlung der Kultusministerkonferenz „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ vom 20. Oktober 2011 ist grundsätzlich jede erbrachte Leistung individuelles Ergebnis einer Bewältigung von Anforderungen. Alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen haben in einem inklusiven Unterricht einen Anspruch auf Würdigung ihrer individuellen Leistungs- und Entwicklungsfortschritte. Dies umfasst auch Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer Behinderung die in diesem Gesetz vorgesehenen Abschlüsse der allgemeinen Schulen nicht erreichen können (Förderschwerpunkte Lernen und Geistige Entwicklung). Sie werden zu Abschlüssen eigener Art geführt, deren Vergabe durch Rechtsverordnung geregelt wird. Dies gilt nicht nur dann, wenn sie in einer Förderschule mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt lernen, sondern auch dann, wenn sie gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne Behinderungen in einer allgemeinen Schule unterrichtet werden.

Im Förderschwerpunkt Lernen wird derzeit am Ende der Klasse 10 der „Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen“ vergeben; in einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 darüber hinaus zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss, also einem Abschluss der allgemeinen Schule (§ 30 Absätze 2 und 3 AO-SF).

Der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird bei Bedarf, mindestens einmal jährlich überprüft (§ 15 Absatz 1 AO-SF). Wird dabei festgestellt, dass die Schülerin oder der Schüler die Anforderungen der allgemeinen Schule erfüllen kann, be-

steht kein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mehr. Die Schulaufsichtsbehörde unterrichtet die Eltern darüber. Danach setzt die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn nach den Vorgaben der allgemeinen Schule fort und kann die dort vergebenen Abschlüsse erwerben.

Zu Absatz 5

Satz 1 und Satz 2

Nach dem heute geltenden Recht können sowohl die Eltern als auch die allgemeine Schule ein Verfahren in Gang setzen, in dem die Schulaufsichtsbehörde über Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderort entscheidet. Die Neufassung stärkt die Position der Eltern. Künftig sind es grundsätzlich sie, die einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens stellen; zu den Ausnahmen siehe Absatz 7.

Zuständig für das Verfahren ist die Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler die allgemeine Schule besuchen müsste (§ 3 Absatz 2 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke - AO-SF, BASS 13 – 41 Nr. 2.1). Das Schulamt ist zuständig für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Hauptschule, die Bezirksregierung für Schülerinnen und Schüler der Realschule, des Gymnasiums, der Gesamtschule, der Sekundarschule und des Berufskollegs.

An die Stelle der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Förderort tritt deren begründeter Vorschlag an die Eltern. Die Eltern haben grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass ihnen die Schulaufsichtsbehörde mindestens eine allgemeine Schule vorschlägt. Dies verhindert, dass sich die Eltern bei einer Vielzahl allgemeiner Schulen um die Aufnahme ihres Kindes bemühen müssen; siehe dazu im Einzelnen die Begründung zu § 20 Absatz 4. Hierdurch wird eine wesentliche Vorgabe des Artikels 24 VN-BRK umgesetzt. Unberührt bleibt, dass die Schulaufsichtsbehörde den Eltern außer der allgemeinen Schule auch eine Förderschule vorschlagen kann.

Die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die zielgleich gefördert werden, werden in der Primarstufe im Bildungsgang der Grundschule, in der Sekundarstufe I im Bildungsgang der Hauptschule, der Realschule oder des Gymnasiums unterrichtet. Sie haben in jedem Fall den Anspruch darauf, eine Schule mit dem Bildungsgang zu besuchen, der nach dem Willen der Eltern für die Schülerin oder den Schüler in Frage kommt. Dazu gehören auch die Schulformen des längeren gemeinsamen Lernens (Gesamtschule, Sekundarschule). Insofern besteht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten von den Eltern gewünschten Schulform, nicht jedoch auf eine konkrete allgemeine Schule. Das ist dieselbe Rechtslage wie bei den Schülerinnen und Schülern allgemeiner Schulen ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

Der zieldifferenten Förderung dienen die Förderschwerpunkte Lernen und Geistige Entwicklung. Der Anspruch auf Besuch einer allgemeinen Schule zielt in diesem Fall darauf ab, dass die Schulaufsicht den Eltern mindestens eine bestimmte allgemeine

Schule vorschlägt, die die erforderliche Unterstützung im Rahmen des Gemeinsamen Lernens anbieten kann.

Bei zielgleicher Förderung hat die Schulaufsicht bei ihrem Vorschlag die Empfehlung der Grundschule (insbesondere beim Übergang in weiterführende Schulen) und ansonsten den bisherigen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen. In der Sekundarstufe I kann sie für Schülerinnen und Schüler, die nach den Vorgaben der allgemeinen Schulen unterrichtet werden, allein Orte der sonderpädagogischen Förderung mit einem Angebot des Bildungsgangs bestimmen, den die Schülerin oder der Schüler aufgrund der bisherigen Schullaufbahn voraussichtlich mit Erfolg abschließen wird; so schon heute VV 13.14 zu § 13 AO-SF.

Bereits bei dem Vorschlag der Schulaufsicht muss gewährleistet sein, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen an der für Gemeinsames Lernen vorgesehenen Schule erfüllt sind. Über den bisherigen Absatz 2 Satz 4 hinaus erweitert der neue Satz 2 deshalb die Zustimmung des Schulträgers auf sämtliche Förderorte; bisher ist sie allein erforderlich, wenn eine allgemeine Schule der Förderort sein soll. Die Zustimmung kann nur aus Gründen verweigert werden, die im Verantwortungsbereich des Schulträgers liegen. Dies bezieht sich insbesondere auf die sächliche Ausstattung (vgl. § 79, § 92, § 94). Um die Verwaltungsverfahren zu erleichtern, kann ein Schulträger seine Zustimmung allgemein erteilen, so dass sie nicht in jedem Einzelfall erforderlich ist.

Zur Aufnahme in die von den Eltern gewünschte Schule und das Handeln der Schulaufsichtsbehörde im Vorfeld siehe die Begründung zu § 20 Absatz 4.

Satz 3

In besonderen Ausnahmefällen darf die Schulaufsichtsbehörde davon absehen, den Eltern eine allgemeine Schule vorzuschlagen. Zu den Voraussetzungen siehe die Begründung zu § 20 Absatz 5.

Satz 4

Soweit sich aus den Sätzen 1 bis 3 nichts anderes ergibt, bleibt das bisherige Verfahren bestehen. Es ist im Einzelnen in der Ausbildungsordnung geregelt (§ 5 bis § 18 AO-SF). Seine wesentlichen Merkmale sind derzeit die gesetzliche Definition von Behinderungen (§ 5 bis § 10 AO-SF) und die Arbeit von Gutachterinnen und Gutachtern (§ 12 AO-SF).

Zu Absatz 6

Ebenfalls in der Ausbildungsordnung geregelt sind die umfassende Information und Beratung der Eltern (§ 11 Absatz 1, § 12 Absatz 2, 5 und 6, § 13 Absatz 5, § 14 Absatz 1 und 2, § 15 Absatz 2, § 16 Absatz 1 bis 4 AO-SF).

Sie ist eine zentrale Aufgabe der Schulaufsicht. Nach den Vorschriften für das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs können die Eltern eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen (§ 12 Absatz 5 Satz 2 AO-SF). Hierdurch ist eine zusätzliche Beratungsmöglichkeit eröffnet. Die Person des Vertrauens kann

die Vertreterin oder der Vertreter eines Inklusions-Fachverbands oder einer Elterninitiative sein (vgl. hierzu Beschluss des Landtags „UN-Konvention zur Inklusion in der Schule umsetzen“ vom 1. Dezember 2010). Die Schulaufsichtsbehörde informiert die Eltern über weitere Beratungsangebote, zum Beispiel der Selbsthilfeorganisationen für Menschen mit Behinderungen oder weiterer Fachverbände. Die Entscheidung darüber, wen die Eltern zur Beratung hinzuziehen, liegt allein bei ihnen. Eine Kostenübernahme durch das Land ist nicht vorgesehen.

Für die Zusammenarbeit von Schulaufsicht und Inklusions-Fachverbänden oder Elterninitiativen stehen bei den Schulämtern auch die Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren als Ansprechpartner zur Verfügung.

Zu Absatz 7

Satz 1

Nur in besonderen, jeweils dezidiert zu begründenden Ausnahmefällen darf eine allgemeine Schule den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens stellen. Meistens wird es dabei um die in den Buchstaben a) und b) geregelten Fälle gehen. Dann legitimiert allein ein förmliches Verwaltungsverfahren die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde, einer Schülerin oder einem Schüler Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu attestieren; diese Entscheidung muss hohen Ansprüchen an das Verfahren gerecht werden. Für die Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen oder des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung hat die Entscheidung über den Förderschwerpunkt auch Folgen dafür, welchen Schulabschluss oder welches Abschlusszeugnis sie erwerben können (vgl. Absatz 4). Hierüber sind die Eltern zu informieren.

Satz 2

Künftig wird es nicht mehr möglich sein, dass der Bedarf eines Kindes an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen auf Antrag der Schule noch vor der Einschulung oder während der Schuleingangsphase festgestellt wird; unberührt hiervon bleibt das Recht der Eltern, einen solchen Antrag nach Absatz 5 zu stellen. Allerdings gibt es Kinder, die sehr bald nach dem Schuleintritt sonderpädagogische Unterstützung brauchen. Die Grundschule hat die Aufgabe, diesem Bedarf gerecht zu werden. Dazu bedarf es aber bis zum Ende der Schuleingangsphase, die in bis zu drei Jahren durchlaufen werden kann, keines förmlichen Feststellungsverfahrens; eine pädagogische Entscheidung der Schule unter Einbeziehung sonderpädagogischer Fachkompetenz ist hierfür ausreichend.

Nach geltendem Recht (§ 3 Absatz 3 AO-SF) ist ein Verfahren auf Antrag der Schule nach Abschluss der Klasse 6 nur noch in Ausnahmefällen durchzuführen. Für den Förderschwerpunkt Lernen wird es nunmehr in solchen Fällen gesetzlich ausgeschlossen. Über die Notwendigkeit zieldifferenten Lernens ist im Regelfall im Laufe der Grundschulzeit zu entscheiden, so dass diese Frage bereits beim Übergang in die Sekundarstufe I geklärt ist.

Zu Absatz 8

Die Neufassung der Verordnungsermächtigung macht deutlich, dass es in dem Verfahren nach Absatz 5 und Absatz 7 vorrangig darum geht, die für eine Schülerin oder einen Schüler geeignete (vgl. VV zu § 14 AO-SF), in der Regel allgemeine Schule zu benennen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 20)

Zu Absatz 1

Einstweilen bleibt unverändert, dass allgemeine Schulen, Förderschulen und Schulen für Kranke Orte der sonderpädagogischen Förderung sind.

In der Nummer 1 wird die Erläuterung im Klammerzusatz aus dem bisherigen § 19 Absatz 1 übernommen und redaktionell angepasst. Der bisherige Klammerzusatz „(Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen)“ entfällt. Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs (bisherige Nummer 3 und bisheriger Absatz 6) fallen unter das Gemeinsame Lernen im Sinne des neuen Absatzes 2.

Zum Vorrang der allgemeinen Schule siehe die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz ist - in Verbindung mit Absatz 3 - die Neufassung der bisherigen Absätze 7 und 8.

In den allgemeinen Schulen, in denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, treten an die Stelle des Gemeinsamen Unterrichts, der Integrativen Lerngruppen und der Sonderpädagogischen Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs Formen des Unterrichts, die in dem Begriff „Gemeinsames Lernen“ zusammengefasst sind. Er kehrt in den geänderten § 65 und § 76 wieder.

Für die Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen gelten die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen einschließlich der Unterrichtsfächer und der Stundentafeln, soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt (§ 19 Absatz 1 AO-SF). Für jede Schülerin und jeden Schüler wird ein Förderplan erstellt, regelmäßig überprüft und fortgeschrieben (§ 19 Absatz 6 AO-SF). Das Ministerium beabsichtigt, Unterrichtsvorgaben für die verschiedenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte - insbesondere mit Blick auf fachliche Erfordernisse im Gemeinsamen Lernen - zu erlassen. Hierzu wird das Ministerium eine Lehrplankommission einsetzen. Bis dahin gelten die heutigen Unterrichtsvorgaben für Förderschulen übergangsweise fort.

Die Organisation des Unterrichts folgt den pädagogischen Erfordernissen und umfasst das gesamte methodisch-didaktische Handlungsrepertoire. Sie berücksichtigt das Alter und die durch die Behinderung erforderlichen Bedarfe an sonderpädagogischer Unterstützung sowie die im Bildungsgang angestrebten Abschlüsse. Die in Satz 2 genannten Formen innerer und äußerer Differenzierung richten sich nach dem individuellen Bedarf der Schülerinnen und Schüler an sonderpädagogischer Unterstützung.

„Gemeinsames Lernen“ umfasst alle Formen des Unterrichts, in dem Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet und erzogen werden. Deshalb ist es notwendig, integrative Formen des Unterrichts schrittweise in inklusive Formen umzuwandeln; so auch der Beschluss des Landtags vom 1. Dezember 2010.

Zu Absatz 3

Die Zustimmung des Schulträgers zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens wird neu gefasst. Nach dem Wortlaut des noch geltenden Rechts (§ 20 Absatz 7 und 8) kann die Schulaufsichtsbehörde schon dann von der Einrichtung Gemeinsamen Unterrichts und Integrativer Lerngruppen absehen, wenn eine Schule dafür personell und sächlich nicht ausgestattet ist, und der Schulträger kann mit dieser Begründung die Zustimmung zu den Plänen der Schulaufsichtsbehörde für ein solches Angebot verweigern.

Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 1997 entschieden, dass der Vorbehalt des organisatorisch, personell und von den sächlichen Voraussetzungen her Möglichen dann nicht gilt, wenn ein Besuch der allgemeinen Schule durch einen vertretbaren Einsatz von sonderpädagogischer Förderung ermöglicht werden kann (Beschluss vom 8. Oktober 1997, BVerfGE 96, 288). Prüfungsmaßstab für das Gericht war das Benachteiligungsverbot in Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG.

An diese höchstrichterliche Rechtsprechung sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Schulfinanzierung das Land und die Schulträger seitdem gebunden, also nicht erst seit Inkrafttreten der VN-BRK. Sie hat zu einer Umkehr der Beweislast geführt, wenn Gemeinsames Lernen nicht eingerichtet werden soll. Fehlt es an den personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür, ist darzulegen, warum sie nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können. Diese Grundsätze kehren in den Verwaltungsvorschriften des Ministeriums zu § 37 Absatz 1 AO-SF (BASS 13-41 Nr. 2.2) wieder.

Zu Absatz 4

Satz 1 folgt der Leitentscheidung in § 2 Absatz 5. Wenn auch die allgemeine Schule der Regelförderort ist, in dem das Recht auf inklusive Bildung wahrgenommen wird, können die Eltern doch weiterhin für ihr Kind anstelle der allgemeinen Schule eine Förderschule wählen; so der Landtagsbeschluss vom 1. Dezember 2010.

Die Eltern haben grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass ihr Kind in eine allgemeine Schule aufgenommen wird. Ihnen soll es aber auch unbenommen bleiben, zu beantragen, dass ihr Kind in eine Förderschule aufgenommen wird.

Unter dem Ort der sonderpädagogischen Förderung im Sinne von § 19 und § 20 ist nicht eine konkrete einzelne Schule zu verstehen, sondern die allgemeine Schule oder die Förderschule mit dem festgestellten Förderschwerpunkt als solche.

Die Schulaufsichtsbehörde hat die Aufgabe, Eltern zu einer Entscheidung für die allgemeine Schule als Förderort zu ermuntern. Sie sorgt dafür, dass die Eltern nicht gezwungen sind, sich bei einer Vielzahl allgemeiner Schulen um die Aufnahme ihres Kindes bemühen zu müssen. Sie bereitet deshalb vielmehr rechtzeitig mit den Schulen, deren Besuch für die Schülerin oder den Schüler in Frage kommt, die Aufnahme vor. Das ist heute bereits verbreitete Praxis und soll nach der Verabschiedung dieses Gesetzes auf geeignete Weise im Rahmen der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke geregelt werden.

Übersteigt gleichwohl die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach § 46 und den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen über die Aufnahme (§ 1 Absatz 3 AO-GS, BASS 13-11 Nr. 1.1, § 1 Absatz 2 APO-S I, BASS 13-21 Nr. 1.1).

Im Einzelfall kann die Schulaufsichtsbehörde eine Schülerin oder einen Schüler bereits nach geltendem Recht (§ 46 Absatz 6) einer Schule am Wohnort oder in einer anderen Gemeinde zuweisen; siehe im Einzelnen die Begründung zu § 80 Absatz 1.

Zu Absatz 5

Nur in besonderen, von der Schulaufsichtsbehörde zu begründenden Fällen (§ 39 Absatz 1 VwVfG NRW), kann von der Wahl der Eltern abgewichen werden. Das gilt nicht nur dann, wenn die Eltern für ihr Kind die allgemeine Schule gewählt, sondern aufgrund des Satzes 2 auch, wenn sie sich für die Förderschule als Ort der sonderpädagogischen Förderung entschieden haben.

Die nach Satz 2 zulässigen Gründe umfassen Hindernisse im Verantwortungsbereich des Landes oder des Schulträgers. Zur aktuellen Rechtslage siehe § 20 Absätze 7 und 8 sowie § 19 Absatz 2 Satz 4 und hierzu die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1997 (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 20 Absatz 3)). Die dort genannten Grundsätze kehren in den Verwaltungsvorschriften des Ministeriums zu § 37 Absatz 1 AO-SF (BASS 13-41 Nr. 2.2) wieder.

Die Verpflichtung der Schulaufsichtsbehörde, den Eltern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn der Förderort abweichend von deren Wahl bestimmt werden soll, geht über die Anforderungen des § 28 Absatz 1 VwVfG hinaus. Dieser räumt den Eltern lediglich das Recht ein, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen angehört zu werden, also zu dem entscheidungserheblichen Sachverhalt und nicht zu der beabsichtigten Entscheidung als solcher. In diesem Fall muss die Schulaufsichtsbehörde den Eltern genau mitteilen, was sie beabsichtigt.

Die Schulaufsichtsbehörde informiert die Eltern über weitere Beratungsangebote, zum Beispiel der Selbsthilfeorganisationen für Menschen mit Behinderungen oder weiterer Fachverbände. Sie weist die Eltern darauf hin, dass sie sich von Personen ihres Vertrauens beraten lassen können und dass sie sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen können. Die Entscheidung darüber, wen die Eltern zur Beratung hinzuziehen, liegt allein bei ihnen. Eine Kostenübernahme durch das Land ist nicht vorgesehen.

Zu Absatz 6

Schwerpunktschulen sind Schulen, die insbesondere den personellen und sächlichen Anforderungen gerecht werden sollen, die für eine qualitativ hochwertige Wahrnehmung des schulischen Bildungsauftrags in allgemeinen Schulen bei Schülerinnen und Schülern mit komplexen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen notwendig sind. Mittelfristig ist es Ziel, dass möglichst alle allgemeinen Schulen in die Lage versetzt werden, die im Verhältnis relativ große Zahl von Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen zu unterrichten. So kann sich eine „Kultur des Behaltens“ entwickeln, da die entsprechenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe in der Regel erst im Laufe des Schulbesuchs festgestellt werden.

Für die zahlenmäßig kleinere Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen können die personellen und sächlichen Voraussetzungen nicht an allen allgemeinen Schulen sofort geschaffen werden. Zudem kann eine Bündelung auch aus pädagogischen Gründen sinnvoll sein.

Unter diesem Gesichtspunkt sind Schwerpunktschulen allgemeine Schulen, die über den Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen, der mittelfristig für alle Schulen Auftrag werden soll, hinausgehende Aufgaben wahrnehmen. Allerdings geht es auch hier darum, ein möglichst umfangreiches wohnortnahes Angebot schrittweise auszubauen. Insofern kommt den ersten Schwerpunktschulen, denen weitere folgen sollen, eine Vorreiterrolle zu.

Die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung, die mittel- und langfristig an jeder allgemeinen Schule eingerichtet werden sollen, gehören zu jeder Schwerpunktschule. Sie bedürfen in der Regel keiner besonderen sächlichen Vorkehrungen. Die Eigenschaft einer Schwerpunktschule erwirbt eine allgemeine Schule erst dadurch, dass sie darüber hinaus weitere Förderschwerpunkte anbietet. Dies folgt dem Prinzip „Inklusion ist unteilbar.“ (Beschluss des Landtags vom 1. Dezember 2010 (LT-Drs. 15/680).

Die Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde gewährleistet, dass die für eine Schwerpunktschule erforderlichen personellen Voraussetzungen erfüllt werden.

Über die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens im Einzelfall entscheidet die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers nach § 20 Absatz 3. Siehe im Übrigen die Begründung zu § 20 Absatz 3.

Kosten, die aufgrund des § 92 Absatz 1 Satz 2 keine Schulkosten sind, gehören nicht zu den sächlichen Voraussetzungen im Sinne dieser Vorschrift.

Zu Absatz 7

Unverändert bleibt, dass die Förderschulen nach Förderschwerpunkten gegliedert sind und sich die Bezeichnung einer Förderschule nach dem Förderschwerpunkt richtet, in dem sie vorrangig unterrichtet.

Zu Absatz 8

Unverändert bleibt, dass der Schulträger Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form führen kann.

Die Vorschriften über Kompetenzzentren werden aufgehoben. Darin hatte es der Landtag im 2. Schulrechtsänderungsgesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) Schulträgern ermöglicht, Förderschulen zu Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung auszubauen.

Aufgrund der Komplexität des Systems der sonderpädagogischen Förderung in Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung im Jahr 2007 entschieden, zunächst einen Schulversuch mit Kompetenzzentren einzurichten. Dieser begann im Schuljahr 2008/2009. Er umfasst in drei Ausbaustufen mittlerweile 50 Pilotregionen unterschiedlicher Größe.

Ziel des Schulversuches war, innerhalb des Einzugsbereichs des Kompetenzzentrums ein Gesamtkonzept für sonderpädagogische Förderung zu entwickeln. Es soll strukturelle und organisatorische Maßnahmen aufzeigen und die Basis für flexible und effektive Zusammenarbeit zwischen den Kompetenzzentren, den Netzwerkschulen der verschiedenen Schulformen, der Schulaufsicht, den Schulträgern und den außerschulischen Institutionen bilden.

Der Schulversuch sowie das hierzu vorliegende wissenschaftliche Gutachten von Prof. Dr. Rolf Werning haben wertvolle Hinweise gegeben, dass es durch neue Formen der Gestaltungsspielräume – wie eine veränderte Lehrerstellenzuweisung oder eine Zusammenführung der Förderung bei Lern- und Entwicklungsstörungen – für die allgemeine Schule leichter ist, eine „Kultur des Behaltens“ zu entwickeln und zu pflegen. Es zeigte sich jedoch auch, dass für eine umfassende Entwicklung eines inklusiven Schulsystems eine Anbindung an eine Förderschule nicht zielführend ist, da der Ort der sonderpädagogischen Förderung in einem inklusiven Bildungsangebot die allgemeine Schule ist. Zur inhaltlichen und schulfachlichen Weiterentwicklung auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem wird die kontinuierliche und verlässliche Einbindung sonderpädagogischer Expertise in der allgemeinen Schule von Bedeutung sein.

Die Kompetenzzentren haben insoweit während des Schulversuchs eine „Türöffner-Funktion“ entwickelt. Kernelemente des Schulversuchs können in ein inklusives Schulsystem übertragen werden.

Zu den Übergangsvorschriften siehe Artikel 2 Absatz 2.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 37)

Zur Aufhebung des bisherigen Absatzes 3

Nach geltendem Recht dauert für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf die Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I zum Besuch der Förderschulen in allen Förderschwerpunkten mit Aus-

nahme der Förderschwerpunkte „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ elf Schuljahre. Für die Schulpflicht in der Sekundarstufe II gilt dasselbe wie für alle anderen Schülerinnen und Schüler.

Die elfjährige Schulpflicht beruht darauf, dass in den Förderschwerpunkten Sprache, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung der Primarstufe eine Eingangsklasse vorausgeht (§ 2 Absatz 1 AO-SF). Der elfjährige Bildungsgang in den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung ist auf Grund des § 2 Absatz 4 AO-SF durch einen besonderen Stufenaufbau anders als die Jahrgangsstufen der allgemeinen Schulen gegliedert (Vorstufe, Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe). Eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung kann die Schulpflicht in der Sekundarstufe II in der Berufspraxisstufe erfüllen.

In einem inklusiven Schulsystem sind unterschiedliche gesetzliche Vorgaben für die Dauer der Schulpflicht nicht gerechtfertigt, die allein auf den Ort der sonderpädagogischen Förderung abstellen (allgemeine Schule oder Förderschule). Dies bedeutet allerdings nicht, das Recht auf schulische Bildung der Schülerinnen und Schüler mit bisher elfjähriger Vollzeitschulpflicht zu verkürzen:

Der individuelle Förderplan (§ 19 Absatz 6 AO-SF) kann von vornherein oder im Verlauf der ersten Schuljahre vorsehen, dass ein Kind drei Jahre in der Schuleingangsphase der allgemeinen Schule unterrichtet werden soll; in diesem Fall wird der Besuch im dritten Jahr nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet (§ 2 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule – AO-GS, BASS 13-11 Nr. 1.1). Für die zieldifferente Förderung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung bleibt es unabhängig von der Dauer der Schulpflicht dabei, dass der Bildungsgang bis zum Ende der Oberstufe auf elf Jahre angelegt ist (siehe § 2 Absatz 4 Satz 1 AO-SF).

Von der Dauer der Schulpflicht unberührt bleibt die individuelle Verweildauer in der Sekundarstufe I. Hier gilt § 2 APO-S I für die zielgleich geförderten Schülerinnen und Schüler: Die Regeldauer der Ausbildung kann um zwei Jahre, in Ausnahmefällen um drei Jahre verlängert werden. Im Förderschwerpunkt Lernen kann eine Schülerin oder ein Schüler den zehnjährigen Bildungsgang um bis zu zwei Jahre überschreiten, wenn dies zum Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses führen kann (§ 29 Absatz 7 AO-SF). Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung sind unter bestimmten Voraussetzungen über die Schulpflicht hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zum Besuch einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung berechtigt (bisheriger § 19 Absatz 4).

Zum neuen Absatz 3

Da nach diesem Gesetzentwurf die allgemeine Schule der Regelförderort ist, kann es bei der Aufnahme in eine Einrichtung der Jugendhilfe nicht mehr darauf ankommen, ob eine Schülerin oder ein Schüler das Bildungsziel der Förderschule nicht erreichen kann. Entscheidend ist vielmehr, dass sie oder er trotz sonderpädagogischer Förderung nicht angemessen in allgemeinen Schulen oder Förderschulen gefördert wer-

den kann. Die geänderte Fassung dieses Absatzes stellt außerdem klar, dass es hier um die Erfüllung der Schulpflicht und nicht um die Frage der Unterbringung im Rahmen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) geht.

Der Verweis auf § 1666 BGB wird aus dem geltenden Recht übernommen. Danach sind Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 40)

Zu Absatz 1

Diese Änderungen stehen in keinem Zusammenhang mit der inklusiven Bildung. Sie sind erforderlich, um das Schulgesetz an die Einführung des Bundesfreiwilligendienstes anzupassen.

Zu Absatz 1 Nr. 2

Schülerinnen und Schüler, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, können seit dem 1. Juli 2011 einen Freiwilligendienst nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst ableisten. Der Bundesfreiwilligendienst ist an die Stelle des Zivildienstes getreten, der zusammen mit der Wehrpflicht zum 30. Juni 2011 ausgesetzt worden ist. Die Ableistung des Freiwilligendienstes und die Erfüllung der Schulpflicht in der Sekundarstufe II schließen einander aus. Die Regelungen im Schulgesetz zum Ruhen der Schulpflicht während des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes bleiben erhalten, da diese Dienste lediglich ausgesetzt und nicht abgeschafft worden sind.

Zu Absatz 1 Nr. 3

Bei der Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres nach den Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes ist die Prüfung nicht mehr erforderlich, ob der Träger der Einrichtung hinreichenden Unterricht erteilt.

Zu Absatz 2

Für das Ruhen der Schulpflicht ist künftig entscheidend, dass die sonderpädagogische Förderung in einer Schule (allgemeine Schule oder Förderschule) und - nicht etwa wie bisher in einer Förderschule - nicht möglich ist. Grundsätzlich stellen die Schulen in Nordrhein-Westfalen allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ein schulisches Bildungsangebot nach ihrem individuellen Förderbedarf bereit. Das Ruhen der Schulpflicht ist daher auf wenige besondere Ausnahmefälle begrenzt.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 46)

Der neue Absatz 4 erlaubt es, die Aufnahmekapazität an einer allgemeinen Schule herabzusetzen, wenn dort Schülerinnen und Schüler ohne und mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gemeinsam unterrichtet werden.

Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schüler entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang (§ 46 Absatz 1). Das hierbei ausübende Ermessen ist begrenzt durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes. Dies sind namentlich die Vorgaben über die Aufnahmevoraussetzungen sowie die Auswahlkriterien bei einem Anmeldeüberhang in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die Vorgaben über die Klassenbildung in der Verordnung zu § 93 Absatz 2 SchulG und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf nach § 19.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat entschieden, dass die verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte des Kindes auf Erziehung und Bildung und der Eltern, die Erziehung und Bildung ihres Kindes zu bestimmen, den Anspruch auf Zugang zum öffentlichen Bildungswesen unter zumutbaren Bedingungen einschließen und dabei insbesondere das Recht, zwischen den bestehenden Schulformen zu wählen (Beschlüsse vom 8. August 1994 (Az.: 19 B 1459/94), vom 1. Oktober 1997 (Az.: 19 A 6455/96) und vom 18. Dezember 2000 (Az.: 19 B 1306/00).

Die Aufnahme in eine Schule kann unter anderem abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist (§ 46 Absatz 2). Vorher ist die Schulleitung verpflichtet, die in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz festgesetzten Klassengrößen nach oben auszuschöpfen. Dies kann zum Beispiel bedeuten, dass an einer Gesamtschule mit vier Parallelklassen pro Jahrgang insgesamt 120 Schülerinnen und Schüler in die Eingangsklassen aufzunehmen sind.

Ist aber an einer Schule Gemeinsames Lernen eingerichtet, sind solche Schülerzahlen in Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler ohne und mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gemeinsam unterrichtet werden, aus pädagogischen Gründen nicht vertretbar. Der neue Absatz 4 lässt es deshalb zu, auch bei Anmeldeüberhängen nicht alle Klassen bis zur Obergrenze der Bandbreite bilden zu müssen. Innerhalb einer Schule können die Größen von Parallelklassen entsprechend den Festlegungen der Schulleitung variieren.

Bedingungen hierfür sind die Einrichtung eines Angebots des Gemeinsamen Lernens, die Aufnahme von rechnerisch mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf pro Parallelklasse und die Einhaltung des jeweiligen Klassenfrequenzrichtwertes nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz im Durchschnitt aller Parallelklassen.

In dem genannten Beispiel bedeutet dies, dass die Schule die Zahl der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler auf 112 begrenzen darf, falls sie mindestens acht Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufnimmt. Die Schule kann in diesem Fall zum Beispiel zwei Eingangsklassen

mit je 30 Schülerinnen und Schülern sowie zwei Eingangsklassen mit je 26 Schülerinnen und Schülern bilden, in denen Gemeinsames Lernen stattfindet.

Zu Artikel 1 Nr. 8 und Nr. 9 (§ 65 und § 76)

Die Vorschriften werden an den neu gefassten § 20 Absatz 2 angepasst. Schulkonferenzen können dem Schulträger das Gemeinsame Lernen an einer Schule vorschlagen und damit selbst initiativ werden (§ 65 Absatz 2 Nr. 8). Bereitet die Schulaufsichtsbehörde in der Zusammenarbeit mit dem Schulträger ein solches Angebot an einer Schule vor, wird die Schule dazu angehört (§ 76 Nummer 8). Innerhalb der Schule ist die Schulkonferenz zuständig (§ 65 Absatz 2 Nr. 22). Deren Stellungnahme ist für die Schulleiterin oder den Schulleiter verbindlich. Die Schulkonferenz einer allgemeinen Schule kann allerdings weder erzwingen noch im Sinne eines Vetos verhindern, dass die Schule Ort der sonderpädagogischen Förderung wird (vgl. 37.11 VVzAO-SF, BASS 13-41 Nr. 2.2).

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 80)

Zu Absatz 1

Zum Attribut „inklusive“ siehe die Begründung zu § 2 Absatz 5. Alle Gemeinden und Kreise mit Schulträgeraufgaben nach § 78 sind verpflichtet, schrittweise ein inklusives Bildungsangebot bereit zu stellen, das bedarfsgerecht auch zu den im Schulgesetz vorgesehenen Abschlüssen führt. Das folgt schon heute aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Oktober 1997 (BVerfGE 96, 288). Damit korrespondiert das Recht der Eltern auf ein solches Angebot; siehe im Einzelnen die Begründung zu § 20. Hierzu gehört es, dass die Schulaufsichtsbehörde eine Schülerin oder einen Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung der allgemeinen Schule außerhalb des Wohnorts zuweisen kann (§ 46 Absatz 7 Satz 1). Die in den Verordnungen zu § 52 vorgesehenen Regelungen zum Nachteilsausgleich bleiben hiervon unberührt.

Zu den Absätzen 2 und 5

Diese Absätze bestimmen die Maßstäbe, nach denen Schulen und Schulstandorte zu planen sind. In einem inklusiven Schulsystem gehört dazu, allgemeine Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens vorzusehen.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 84)

Die Verweisung wird redaktionell angepasst.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 132)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz erlaubt es den öffentlichen Schulträgern in einem Kreis (Gemeinden, Kreis), gemeinsam ein inklusives Schulangebot einzurichten, das auf Förderschulen

mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache insgesamt verzichtet. In diesem Fall

- müssen sich der Kreis und dessen sämtliche kreisangehörigen Gemeinden über das ausschließlich inklusive Schulangebot im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen einig sein (Satz 1),
- ist ein vollständiges inklusives Schulangebot im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen im Gebiet des Kreises erforderlich (Satz 1),
- können Förderschulen auch dann geschlossen werden, wenn für sie noch ein Bedürfnis besteht (Satz 2),
- können die Eltern für ihr Kind keine Förderschule wählen (Satz 2).

Auch kreisfreie Städte können sich für dieses Schulmodell entscheiden (Satz 3). Es erstreckt sich nicht auf Schulen im Gebiet eines Kreises in der Trägerschaft eines Landschaftsverbands, denn deren Einzugsbereich reicht über das Kreisgebiet hinaus. Soweit in einem Kreis Förderschulen in freier Trägerschaft eingerichtet sind, bleibt deren Fortführung von einem Beschluss nach Satz 1 unberührt (Satz 4).

Da die Einrichtung eines vollständig inklusiven Schulangebots im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen mit der Auflösung von Förderschulen einhergeht, bedarf sie aufgrund des § 81 Absatz 3 der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz erlaubt es, mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall ein inklusives Schulangebot einzurichten, das von Absatz 1 abweicht. Denkbar sind namentlich folgende Modelle:

- Die Schulträger im Gebiet eines Kreises können vereinbaren, alle ihre Förderschulen mit einem einzelnen Förderschwerpunkt aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen aufzulösen und dafür die Genehmigung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu beantragen. Das gilt auch für kreisfreie Städte.
- Auch kreisangehörige Gemeinden als Schulträger können ihre Förderschulen eines oder mehrerer Förderschwerpunkte aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen insgesamt auflösen und dafür die Genehmigung beantragen.

Die Genehmigung eines solchen Antrags setzt voraus, dass das Vorhaben auf einer abgestimmten Schulentwicklungsplanung im Sinne von § 80 beruht. Kreise können Förderschulen in ihrer Trägerschaft nur dann auflösen, wenn gewährleistet ist, dass für die Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ausreichende schulische Angebote allgemeiner Schulen im Kreisgebiet in zumutbarer Entfernung vorhanden sind. Außerdem müssen die beteiligten Ge-

bietskörperschaften sich über die Kostentragung einigen. Die Genehmigung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden.

Der Verweis auf § 78 bedeutet, dass ein Schulträger ein inklusives allgemeines Schulangebot nur dann anstelle von Förderschulen einrichten kann, wenn er selbst Schulträger nach der genannten Vorschrift sein kann. Deshalb dürfen Landschaftsverbände ihre Förderschulen nicht zugunsten eines inklusiven Schulangebots in ihrer Trägerschaft auflösen.

Zu Absatz 3

Unterstützungszentren dienen einem schulischen Angebot im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, wenn Schulträger nach Absatz 1 auf die dort genannten Förderschulen verzichtet haben. Unterstützungszentren sind Schulen im Sinne des Schulgesetzes, die allein durch die Änderung einer bestehenden Schule errichtet werden können; meist wird diese eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sein. Besonderes Merkmal eines Unterstützungszentrums ist, dass die Schülerinnen und Schüler dort nur vorübergehend unterrichtet werden sollen.

Ein Unterstützungszentrum kann an Teilstandorten geführt werden.

Zur Aufhebung der bisherigen Absätze 1 bis 6, 8 und 9

Diese Übergangsvorschriften sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 2

Zu Absatz 1

Der in der Allgemeinen Begründung dargestellte Vorbehalt der progressiven Realisierung erlaubt es, die in § 19 und § 20 neu in das Schulgesetz eingeführten Elternrechte schrittweise einzuführen.

Zu Absatz 2

Siehe die Begründung zu § 20 Absatz 8.

Zu Absatz 3

Integrative Lerngruppen wurden bisher nach § 20 Absatz 8 eingerichtet. Die bisherigen Integrativen Lerngruppen genießen Bestandsschutz bis zum Ende der Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler, die dort unterrichtet und erzogen werden. Neue Integrative Lerngruppen können letztmalig zum Schuljahr 2013/2014 gebildet werden. Danach dürfen sie nur noch auslaufend geführt werden.

Die bisherige Form der Unterstützung, die im ergänzenden Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Integrative Lerngruppen an allgemeinen Schulen

der Sekundarstufe I“ (BASS 13-41 Nr. 3) unter Haushaltsvorbehalt geregelt war, wird auf eine neue Grundlage gestellt.

Zu Artikel 3

Im Rahmen der Inklusion werden vermehrt Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Lehramtsbefähigung an allgemeinen Schulen eingesetzt werden. Durch die Gesetzesänderung werden ihnen der Zugang zu Leitungsfunktionen an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen eröffnet und die Übertragung der Ämter im statusrechtlichen Sinne ermöglicht. Der Zugang zu den Leitungsfunktionen an Gesamtschulen, Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen ist bereits geregelt.

Zu Artikel 4

Der Termin für das Inkrafttreten bedeutet, dass die Eltern, deren Kinder bereits sonderpädagogisch gefördert werden, ihre Rechte nach diesem Gesetz mit Wirkung vom Schuljahr 2013/2014 ausüben können, soweit Artikel 2 Absatz 1 nichts anderes bestimmt.

Eltern deren Kinder noch nicht sonderpädagogisch gefördert werden, können im Rahmen von Artikel 2 Absatz 1 nach der Verabschiedung des Gesetzes und vor seinem Inkrafttreten im Verfahren nach § 19 die Rechte auf Gemeinsames Lernen für ihre Kinder geltend machen.

Der Termin zur Vorlage des Berichts erlaubt es der Landesregierung, mit wissenschaftlicher Begleitung die Wirkungen der Artikel 1 und 2 fünf Schuljahre lang zu überprüfen. Hierbei wird es unter anderem darum gehen, in welchem Umfang Eltern von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, für ihr Kind anstelle der allgemeinen Schule die Förderschule zu wählen, ob das Angebot der allgemeinen Schulen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen der Nachfrage der Eltern gerecht geworden ist, und ob weiterhin Schwerpunktschulen sinnvoll und erforderlich sind.